

An das Finanzamt / Bundeszentralamt für Steuern Köln-Nord	Steuernummer 217/5704/3277
---	--------------------------------------

Körperschaftsteuererklärung
und Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind

Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Absatz 5 KStG)

Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Absatz 2 KStG), des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Absatz 1 Satz 3 KStG)

Belege werden nachgereicht **74**

— Eingangsstempel —

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Zeile	Allgemeine Angaben 64		
	Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse 52		
1	Auda Holding UG (haftungsbeschränkt)		
	Wirtschafts-Identifikationsnummer 29		
1a			
	Art der Steuerpflicht (Sitz und Geschäftsleitung im Veranlagungszeitraum)		
2 bis 5 frei	Ort der Geschäftsleitung nach § 10 AO	Staat (nur angeben, wenn im Ausland)	
6	Köln		
	Ort des Sitzes nach § 11 AO	Staat (nur angeben, wenn im Ausland)	
7	Köln		
8	Wegen der Verlegung des Ortes des Sitzes und/oder der Geschäftsleitung vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland besteht im laufenden Veranlagungszeitraum sowohl beschränkte als auch unbeschränkte Steuerpflicht: <small>11.18</small> 1 = Verlegung vom Ausland ins Inland 2 = Verlegung vom Inland ins Ausland		
	Rechtsform		
	Rechtsform 76		
9	Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)		
9a	Es handelt sich um eine Stiftung des privaten Rechts.	11.65	1 = Ja
	Angaben zur Steuerbefreiung		
	Auswahl der Steuerbefreiungsnorm		
10	Die Körperschaft ist nach der folgenden Nummer des § 5 Absatz 1 KStG von der Körperschaftsteuer befreit:	209	11.15
	Umfang der Steuerbefreiung		
11	Die Körperschaft ist vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit.		1 = Ja
	Ergänzende Angaben zur Steuererklärung		
12 frei	Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen.	11.82	1 = Ja
13	Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekennzeichnet ist.		
	Wirtschaftsjahr		
14	Erstes Wirtschaftsjahr vom	Erstes Wirtschaftsjahr bis	Gegebenenfalls zweites Wirtschaftsjahr vom
	01.01.2024	31.12.2024	
14a	Die Körperschaft wurde im Veranlagungszeitraum neu gegründet.		1 = Ja

	Steuernummer 217/5704/3277	
Zeile 15	Die Körperschaft wurde aufgelöst und befindet sich in Abwicklung (Liquidation). Als Wirtschaftsjahr wurde der Besteuerungszeitraum nach § 11 KStG angegeben. Datum der Auflösung:	
	Weitere Angaben	
16	Das Unternehmen hält Anteile, auf die § 8b Absatz 7 KStG anzuwenden ist.	11.69 1 = Ja
17	Es handelt sich um ein Unternehmen, auf das § 8 Absatz 9 KStG anzuwenden ist, oder um eine Organgesellschaft, auf deren Organträger § 8 Absatz 9 KStG anzuwenden ist (wenn ja: zusätzlich Anlage(n) ÖHK übermitteln). <input checked="" type="checkbox"/>	11.68 2 1 = Ja 2 = Nein
17a	Bei Investmentfonds: Art des Investmentfonds:	11.66 1 = Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 2 InvStG 2 = Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 26 InvStG
	Weitere Angaben zu Betrieben gewerblicher Art nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 KStG und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 20 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b Satz 4 EStG	
17b	Nur bei Stiftungen des öffentlichen Rechts: Die Trägerkörperschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken. Eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 EStG wurde ausgestellt (NV-Art 36).	11.67 1 = Ja
18	Organisationsform des Betriebs gewerblicher Art:	11.61 1 = Betrieb gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit 2 = Regiebetrieb 3 = Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung
	Name und Anschrift der Anteilseigner	
	Auszufüllen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vergleichbaren ausländischen Rechtsformen. Beteiligungen unter 1 % beziehungsweise Anteile im Streubesitz können jeweils in einer Position als Summe eingetragen werden.	
	Einzelaufstellung der Angaben zu Anteilseignern	
19 bis 21 frei 21a	Die Angaben haben sich bei diesem Anteilseigner gegenüber dem Vorjahr geändert.	1 1 = Ja 2 = Nein
22	Steuernummer	
22a	Identifikationsnummer 61 489 529 033	Wirtschafts-Identifikationsnummer <input checked="" type="checkbox"/>
22b	Name (bei natürlichen Personen Vor- und Nachname) Auda, Dr. Jonas	
22c	Straße und Hausnummer Tannhäuserstraße 11-1	
22d	Postleitzahl und Wohnort 72768 Reutlingen	
23	1. Besitzdauer	EUR Ct
23a	Höhe der Beteiligung in EUR	2.000,00
23b	Höhe der Beteiligung (in Prozent)	100,0000
23b	Besitzdauer von 20.09.2024	Besitzdauer bis 31.12.2024
	Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.	
	Allgemeine Angaben zu den Anteilseignern	
24 und 25 frei 26	Eine Aufstellung über die erstmalige oder geänderte von der Höhe der Beteiligung abweichende Verteilung der Stimmrechte wird gesondert übermittelt (einschließlich Erläuterung zur abweichenden Verteilung). <input checked="" type="checkbox"/>	19.217 1 = Ja
27	Die oben genannten Angaben zu den Anteilseignern haben sich gegenüber dem Vorjahr geändert.	19.210 1 1 = Ja 2 = Nein

Steuernummer
217/5704/3277

Zeile	Schlussklärung		
	<p>Datenschutzhinweis: Die mit den Erklärungen angeforderten Daten werden auf Grund § 149, § 150 und § 181 Absatz 2 Satz 1 AO in Verbindung mit § 14 Absatz 5 KStG, § 27 Absatz 2 Satz 4 KStG, § 28 Absatz 1 Satz 4 KStG, § 31 KStG und § 25 EStG verlangt.</p> <p>Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.</p>		
	Mitwirkung bei der Anfertigung der Steuerklärung		
28 bis 99 frei 100	Die Steuerklärung wurde unter Mitwirkung einer selbständig und eigenverantwortlich tätigen und zur Hilfeleistung in Steuersachen nach §§ 3 und 4 StBerG befugten Person oder Vereinigung angefertigt.		1 1 = Ja
	Telefonische Rückfragen unter Telefonnummer		
100a	+49 208 65965 60		
	Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:		
	Name	Vorname	Straße, Hausnummer
101	Steuerberatung Jantos GmbH		Lindnerstraße 165
			46149 Oberhausen
	zusätzliche Angaben	Mandantenummer	Bearbeiterkennzeichen
102		10912 / 11470	
	Feststellungserklärung im Sinne des § 14 Absatz 5 KStG als Organträger		
103	Ich gebe die Feststellungserklärung im Sinne des § 14 Absatz 5 KStG als Organträger / als gesetzlicher Vertreter des Organträgers ab.		1 = Ja
	Unterschrift		
	Ort		Datum
104			
	Unterschrift		
105			
	Steuerklärungen sind vom gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.		

Bezeichnung des Steuerpflichtigen
Auda Holding UG (haftungsbeschränkt)

Steuernummer
217/5704/3277

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage GK gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage GK

- zur Körperschaftsteuererklärung
 zur Feststellungserklärung nach § 14 Absatz 5 KStG

Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Zeile	Allgemeine Angaben	EUR
1	Bei mehreren Betrieben: Bezeichnung des Betriebs	
2	Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024	Wirtschaftsjahr bis 31.12.2024
Bilanzielles Ergebnis		
3 bis 10 frei 11	Jahresüberschuss/-fehlbetrag laut Handels- oder Steuerbilanz (bei Handelsbilanz: nach Berücksichtigung der Überleitungsrechnung nach § 5b Absatz 1 Satz 2 EStG beziehungsweise § 60 Absatz 2 EStDV zur Anpassung an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze) 3 26 54	13.110 -200
12	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: Betrag laut Zeile 22 abzüglich Betrag laut Zeile 72 der Anlage EÜR 54	13.213
13	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart: Übergangsgewinn/-verlust laut gesonderter Ermittlung 74	13.262
Korrekturen bei Beteiligungen an Personengesellschaften		
14 bis 20 frei 21	laut gesonderter Einzelaufstellung	
	Davon ab / Dazu: Im Betrag laut Zeile 11 enthaltener Gewinn/Verlust aus der Beteiligung an Personengesellschaften	13.279
22	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Steuerpflichtige Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften laut gesonderter und einheitlicher Feststellung nach Anwendung aller außerbilanziellen Korrekturen (zum Beispiel § 8b KStG) sowie von Verlustverrechnungsbeschränkungen, die auf Ebene der Mitunternehmerschaft anzuwenden sind (zum Beispiel § 15a EStG) 23 50	13.179
23	Nur bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften laut gesonderter und einheitlicher Feststellung vor Anwendung der aufgrund § 15 Satz 1 Nummer 2 und 2a und § 15 Satz 2 KStG nicht vorzunehmenden außerbilanziellen Korrekturen 23 50	17.262
24	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Steuerpflichtige Einkünfte aus der Beteiligung an vermögensverwaltenden Personengesellschaften (Überleitung nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 29.04.1994, BStBl I 1994, 282) nach Anwendung aller außerbilanziellen Korrekturen (zum Beispiel § 8b KStG) sowie von Verlustverrechnungsbeschränkungen, die auf Ebene der Personengesellschaft anzuwenden sind	13.280
25	Nur bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften (Überleitung nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 29.04.1994, BStBl I 1994, 282) vor Anwendung der aufgrund § 15 Satz 1 Nummer 2 und 2a und § 15 Satz 2 KStG nicht vorzunehmenden außerbilanziellen Korrekturen	17.263
Korrekturen für die Tonnagebesteuerung nach § 5a EStG		
- Nur wenn die Körperschaft das Handelsschiff im internationalen Verkehr unmittelbar betreibt. Einkünfte nach § 5a EStG aus der Beteiligung an Personengesellschaften sind in Zeile 21 folgende einzutragen. -		
26	Davon ab / Dazu: Im Betrag laut Zeile 11 enthaltener (tatsächlicher) Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, der nach § 5a EStG pauschal zu ermitteln ist	13.281
27	Dazu / Davon ab: Pauschaler Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen und Hinzurechnungen bei gesonderter Gewinnermittlung nach § 5a EStG	13.181
Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Absatz 5 AO sowie aus Tätigkeiten nach § 64 Absatz 6 AO bei nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreiten Körperschaften		
Zeilen 28 bis 37 nur ausfüllen, wenn ein Antrag nach § 64 Absatz 5 oder 6 AO gestellt wird		
28	Davon ab: Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier, das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde (ohne Umsatzsteuer)	13.290
29	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: Davon ab: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier, das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde	13.296

Steuernummer
217/5704/3277

Zeile		EUR	
30	Davon ab: Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (außer Altpapier), das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde (ohne Umsatzsteuer)	13.291	
31	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: Davon ab: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (außer Altpapier), das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde	13.298	
32	Dazu: Mit den Einnahmen laut Zeilen 28 und 30 in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen (bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: einschließlich Umsatzsteuer) 231	13.292	
33	Dazu: Anzusetzender branchenüblicher Reingewinn aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Absatz 5 AO (5 % des Betrages laut Zeile 28 zuzüglich 20 % des Betrages laut Zeile 30) 231		
34	Davon ab: Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 64 Absatz 6 AO (ohne Umsatzsteuer) 232	13.293	
35	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: Davon ab: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 64 Absatz 6 AO	13.295	
36	Dazu: Mit den Einnahmen laut Zeile 34 in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen (bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: einschließlich Umsatzsteuer) 234	13.294	
37	Dazu: Pauschalierter Gewinn nach § 64 Absatz 6 AO (15 % des Betrages laut Zeile 34)		
Außerbilanzielle Korrekturen			
38	Dazu / Davon ab: Betrag nach § 4e Absatz 3 EStG	13.241	
39	Dazu / Davon ab: Betrag nach § 4f EStG	13.242	
40	Dazu: Nichtabziehbare Aufwendungen für Besteuerungskongruenzen nach § 4k EStG	13.248	
Nichtabziehbare Aufwendungen für Rechteüberlassungen nach § 4j Absatz 3 EStG			
laut gesonderter Einzelaufstellung			
41 bis 45 frei	46	Dazu: Nicht abziehbare Aufwendungen für Rechteüberlassungen nach § 4j Absatz 3 EStG	13.243
Verlustausgleichsbeschränkung bei Steuerstundungsmodellen nach § 15b EStG ⁴³			
- ohne Beträge laut Zeile 22 -			
47	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste nach § 15b EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG (ohne Beträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften)	13.328	
48	Davon ab: Verlustverrechnung nach § 15b EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG (ohne Beträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften)	13.329	
Verlustausgleichsbeschränkung bei gewerblicher Tierzucht/-haltung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und 2 EStG ⁴³			
49	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus gewerblicher Tierzucht/-haltung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG	13.320	
50	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus gewerblicher Tierzucht/-haltung des laufenden Jahres mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Absatz 4 Satz 2 EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.321	
Verlustausgleichsbeschränkung bei Termingeschäften nach § 15 Absatz 4 Satz 3 EStG ⁴³			
51	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Termingeschäften nach § 15 Absatz 4 Satz 3 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG	13.322	
52	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden Jahres mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.323	
Verlustausgleichsbeschränkung als atypisch stiller Gesellschafter nach § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG ⁴³			
laut gesonderter Einzelaufstellung			
53 bis 56 frei	57	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste als atypisch stiller Gesellschafter nach § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG	13.324
58	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen als atypisch stiller Gesellschafter mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.325	

Steuernummer
217/5704/3277

Zeile		EUR
	Verlustausgleichsbeschränkung als typisch stiller Gesellschafter nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 4 Satz 6 und 8 und § 15a EStG 43	
	laut gesonderter Einzelaufstellung	
59 bis 62 frei	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste als typisch stiller Gesellschafter nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG in Verbindung mit § 15 Absatz 4 Satz 6 und 8 und § 15a EStG und gegebenenfalls § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG	13.326
63		
64	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen als typisch stiller Gesellschafter nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 EStG mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG in Verbindung mit § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG oder mit dem Verlustvortrag nach § 15a EStG und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.327
	Verlustausgleichsbeschränkung nach § 19 Absatz 4 REITG bei Anteilen an REIT-Körperschaften	
	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Anteilen an REIT-Körperschaften nach § 19 Absatz 4 REITG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG (vorbehaltlich des § 19a Absatz 1 Satz 2 REITG) 43	13.318
65		
66	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus Anteilen an REIT-Körperschaften des laufenden Jahres nach § 19 Absatz 4 REITG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG 43	13.319
	Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG	
	Davon ab: Investitionsabzugsbeträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 7g Absatz 1 EStG	13.239
67		
68 und 69 frei	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2021	13.245
70		
71	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2022	13.246
72	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2023	13.247
	Verdeckte Gewinnausschüttungen 40	
	laut gesonderter Einzelaufstellung	
73 und 74 frei	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Verdeckte Gewinnausschüttungen nach § 8 Absatz 3 Satz 2 KStG	13.116
75		
	Ausschüttungen auf Genussrechte	
75a bis 75b frei	Dazu: Ausschüttungen jeder Art auf Genussrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft verbunden ist, nach § 8 Absatz 3 Satz 2 zweite Alternative KStG	13.218
75c		
	Weitere außerbilanzielle Korrekturen	
	Davon ab: Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit versteuerten verdeckten Gewinnausschüttungen (gemäß BMF-Schreiben vom 28.05.2002, BStBl I 2002, 603)	13.166
76		
77	Dazu: Nichtabziehbare genossenschaftliche Rückvergütungen - verdeckte Gewinnausschüttungen nach R 22 Absatz 13 KStR 2022 (Betrag laut Zeile 18 der Anlage GR)	13.216
78	Dazu: Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen nach § 8 Absatz 3 Satz 4 KStG	13.226
79	Dazu: Gewinnzuschlag nach § 6b Absatz 7 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 6c EStG	13.139
80	Dazu: Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke (§ 10 Nummer 1 KStG)	14.12
81	Dazu: Körperschaftsteuer 72	14.15
82	Dazu: Solidaritätszuschlag 12	14.30
83	Dazu: Kapitalertragsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge	14.17
84	Dazu: Gewerbesteuer ab Erhebungszeitraum 2008	14.43
84a	Dazu: Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 EU-EnergieKBG nicht abziehbarer EU-Energiekrisenbeitrag	14.19
84b	Dazu: Mindeststeuer (MinStG)	14.46
84c	Dazu/Davon ab: Nach § 3 Absatz 6 Satz 3 MinStG nicht abziehbare Aufwendungen beziehungsweise nicht steuerpflichtige Erträge für Ausgleichsansprüche	14.47

Steuernummer
217/5704/3277

Zeile		EUR
85	Dazu: Sonstige Personensteuern (zum Beispiel Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer)	14.21
86	Dazu: Nach § 10 Nummer 2 KStG nichtabziehbarer Teil der Umsatzsteuer und Vorsteuerbeträge	14.25
87	Dazu: Ausländische Personensteuern und ausländische Steuern vom Einkommen nach § 10 Nummer 2 KStG ¹⁴	14.26
88	Dazu: Nebenleistungen zu den Steuern laut Zeilen 81 bis 87 (zum Beispiel Säumnis- und Verspätungszuschläge, Zwangsgelder, Zinsen nach §§ 234 bis 237 AO, Nachzahlungszinsen nach § 233a AO, Zuschläge nach § 162 Absatz 4 AO, Gebühren nach §§ 89 und 89a AO) ¹⁵	14.31
89	Dazu: Die Hälfte der Vergütungen aller Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden (einschließlich des von der Körperschaft getragenen Steuerabzugs nach § 50a Absatz 1 Nummer 4 EStG und des Solidaritätszuschlags; § 10 Nummer 4 KStG) - Zeilen 20 bis 20g und 30 bis 37 der Anlage WA sind zusätzlich auszufüllen -	14.32
90	Dazu: Sonstige nichtabziehbare Aufwendungen; insbesondere nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 7, 8, 8a, 10 und Absatz 6 bis 8 EStG, §§ 4c und 4d EStG, § 160 Absatz 1 AO, § 10 Nummer 3 KStG	14.33
91	Dazu: Nichtabziehbare Beitragsrückerstattungen nach § 21 KStG	14.45
92	Dazu: Sämtliche Spenden und nicht als Betriebsausgaben abziehbare Beiträge	14.35
93	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht und bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden (einschließlich eines Erhöhungsbetrages nach § 23 Absatz 2 und 3 UmwStG) ³⁰	13.140
94	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht, aber nicht zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden	13.148
95	Davon ab: Gewinnerhöhung aus der Begründung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes (§ 4 Absatz 1 Satz 8 zweiter Halbsatz EStG)	13.220
96	Davon ab: Investitionszulage (zurückgeforderte Investitionszulage mit negativem Vorzeichen eintragen)	13.131
97	Dazu: Einkommenserhöhung aus der Steuerentstrickung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 KStG, § 16 Absatz 3a EStG (soweit im Betrag laut Zeilen 11 und 12 nicht erfasst)	13.221
97a	Davon ab / Dazu: Nach § 3 Nummer 72 EStG steuerfreie Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen, vermindert um damit im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben nach § 3c Absatz 1 EStG	13.200
98 bis 101 frei	Sonstige steuerfreie Einnahmen laut gesonderter Einzelaufstellung	
102	Davon ab: Sonstige steuerfreie Einnahmen, vermindert um damit im Zusammenhang stehende nicht abzugsfähige Betriebsausgaben nach § 3c Absatz 1 EStG	13.130
Sachverhalte des UmwStG		
Verschmelzung, Aufspaltung und Abspaltung auf die Körperschaft		
Einzelangaben zum Übernahmegewinn/-verlust nach § 12 Absatz 2 UmwStG		
103	Steuernummer des übertragenden Rechtsträgers	Wirtschafts-Identifikationsnummer des übertragenden Rechtsträgers ²⁹
104	Name des übertragenden Rechtsträgers	
105	Wert mit dem das übernommene Betriebsvermögen in der Steuerbilanz angesetzt wurde	EUR
106	Davon ab: Buchwert der Anteile am übertragenden Rechtsträger	
107	Davon ab: Kosten für den Vermögensübergang	
108	Übernahmegewinn/-verlust nach § 12 Absatz 2 UmwStG	
109	Übernahmegewinn nach § 12 Absatz 2 Satz 2 UmwStG	
110	Übernahmegewinn nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG (Positiver Betrag laut Zeile 108 abzüglich Betrag laut Zeile 109)	

Steuernummer
217/5704/3277

Zeile		EUR
111	Übernahmeverlust nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG (Negativer Betrag laut Zeile 108)	
112	Betrag des in der Steuerbilanz erfolgsneutral angesetzten übernommenen Vermögens	
113 und 114 frei	Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.	
115	Dazu / Davon ab: Betrag des in der Steuerbilanz erfolgsneutral angesetzten übernommenen Vermögens (Summe der Beträge aller Zeilen 112)	13.203
116	Übernahmegewinn nach § 12 Absatz 2 Satz 2 UmwStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 KStG (Vorspalte: Summe der Beträge aller Zeilen 109; nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in Hauptspalte in Höhe von 95 % mit umgekehrtem Vorzeichen)	EUR 13.204
117	Übernahmegewinne/-verluste nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG (Summe der Beträge aller Zeilen 110 und 111; nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	13.205
118	Einbringungsgewinn I Dazu: Im laufenden Wirtschaftsjahr zu versteuernder "Einbringungsgewinn I" nach § 22 Absatz 1 UmwStG	13.225
119 bis 121 frei	Im laufenden Jahr zu berücksichtigende Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit Übernahmegewinnen/-verlusten und Einbringungsgewinnen I laut gesonderter Einzelaufstellung	
122	Davon ab / Dazu: In einem anderen Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit dem im laufenden Wirtschaftsjahr nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG zu berücksichtigenden Übernahmegewinn/-verlust und/oder zu versteuernden "Einbringungsgewinn I" nach § 22 Absatz 1 UmwStG stehen	13.237
123 bis 125 frei	Im laufenden Jahr entstandene, aber nicht zu berücksichtigende Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit Übernahmegewinnen/-verlusten und Einbringungsgewinnen I laut gesonderter Einzelaufstellung	
126	Dazu / Davon ab: Im laufenden Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit dem in einem anderen Wirtschaftsjahr nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG zu berücksichtigenden Übernahmegewinn/-verlust und/oder zu versteuernden "Einbringungsgewinn I" nach § 22 Absatz 1 UmwStG stehen	13.238
127 bis 130 frei	Sachverhalte mit Auslandsbezug	
131	Nach DBA steuerfreie Einkünfte laut gesonderter Einzelaufstellung	
132	Davon ab: Ausländische Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (ohne Bezüge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG aus der Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft) 14	16.111
133 bis 141 frei	Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG laut gesonderter Einzelaufstellung	
142	Dazu / Davon ab: Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG laut gesonderter Ermittlung 14 74	16.175
143 bis 145 frei	Unmittelbare Beteiligungen an anderen Körperschaften Die Eintragungen sind - ungeachtet des § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG - auch bei Organgesellschaften vorzunehmen, jedoch ohne die entsprechenden Werte der vorgelagerten Organgesellschaften.	
146	Kaufpreisänderungen und Veräußerungskosten, die vor oder nach dem Wirtschaftsjahr der Anteilsveräußerung entstanden sind (BMF-Schreiben vom 24.07.2015, BStBl I 2015, 612) Im laufenden Jahr zu berücksichtigende Aufwendungen und Erträge aus einem anderen Wirtschaftsjahr laut gesonderter Einzelaufstellung	
147	Davon ab / Dazu: In einem anderen Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Absatz 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften im laufenden Wirtschaftsjahr stehen	13.283

Steuernummer 217/5704/3277			
Zeile	Im laufenden Jahr entstandene aber in einem anderen Wirtschaftsjahr zu berücksichtigende Aufwendungen und Erträge laut gesonderter Einzelaufstellung		
147 bis 149 frei	Dazu / Davon ab: Im laufenden Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Absatz 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften in einem anderen Wirtschaftsjahr stehen	13.284	
150		EUR	EUR
	Anwendung des § 8b KStG und vergleichbarer Vorschriften ② ⑨		
	Laufende steuerfreie Bezüge nach § 8b Absatz 1 und 4 KStG (gegebenenfalls auch aufgrund eines DBA) ⑦		
151 bis 155 frei	laut gesonderter Einzelaufstellung	13.310	
156	Bezüge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG, die nach § 8b Absatz 1 und 4 KStG oder aufgrund eines DBA steuerfrei sind ⑤ ③③		
157 bis 159 frei	Nichtabziehbare Ausgaben nach § 8b Absatz 5 Satz 1 KStG (5 % des Betrags laut Zeile 156)		
160			
	Veräußerung von Anteilen an Körperschaften		
161 bis 166a frei	laut gesonderter Einzelaufstellung		
166b	Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, die nach § 8b Absatz 2 Satz 1 und Satz 6 KStG steuerfrei sind (gegebenenfalls in Verbindung mit § 15 Absatz 1a EStG)	13.340	
166c	Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen an Körperschaften, die nach § 8b Absatz 3 Satz 3 KStG nicht abziehbar sind.	13.343	
167 bis 175 frei	Teilwertaufholungen und Einlagenrückgewähr nach § 8b Absatz 2 KStG laut gesonderter Einzelaufstellung		
176	Gewinne aus dem Ansatz des in § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG bezeichneten Wertes, die nach § 8b Absatz 2 Satz 3 KStG steuerfrei sind (Wertaufholung)	13.341	
177	Gewinne aus der Auflösung oder der Herabsetzung des Nennkapitals oder aus einer Einlagenrückgewähr, die nach § 8b Absatz 2 Satz 3 KStG steuerfrei sind	13.342	
181	Nichtabziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG Nichtabziehbare Ausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG (5 % der Summe der Beträge laut Zeile 166b, Zeile 176 und Zeile 177)		
182 und 187 frei	Gewinnminderungen nach § 8b Absatz 3 Satz 3 bis 8 KStG laut gesonderter Einzelaufstellung		
188	Sonstige Gewinnminderungen (zum Beispiel Teilwertabschreibungen) aus Beteiligungen an Körperschaften, die nach § 8b Absatz 3 Satz 3 KStG nicht abziehbar sind	13.344	
189	Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Darlehensforderungen (zum Beispiel Teilwertabschreibungen), die nach § 8b Absatz 3 Satz 4 folgende KStG nicht abziehbar sind	13.345	
190	Gewinne nach § 8b Absatz 3 Satz 9 KStG Gewinne nach § 8b Absatz 3 Satz 9 KStG	13.288	
191	Einkommensminderungen beziehungsweise -erhöhungen nach § 8b Absatz 8 Satz 4 und 5 KStG Einkommensminderungen beziehungsweise -erhöhungen nach § 8b Absatz 8 Satz 4 und 5 KStG	13.168	
192	Wertpapierleihe nach § 8b Absatz 10 KStG Zeilen 192 bis 195: Im Falle der Wertpapierleihe (§ 8b Absatz 10 KStG) bei der entlehrenden Körperschaft: Nach § 8b Absatz 10 Satz 1 KStG nichtabziehbare Aufwendungen, soweit sie sich auf die überlassenen Anteile beziehen	13.227	
193	Fiktive Einnahmen und/oder Bezüge nach § 8b Absatz 10 Satz 2 KStG	13.228	
194	Beträge im Sinne der Zeile 193, soweit es sich dabei um Bezüge nach § 8b Absatz 1 KStG, auf die § 8b Absatz 4 KStG nicht anzuwenden ist, und/oder um Gewinne nach § 8b Absatz 2 KStG handelt	13.229	
195	5 % des Betrages laut Zeile 156 und/oder der Beträge laut Zeilen 166b, 176 und 177, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen nach § 8b Absatz 10 KStG handelt	13.230	
196 bis 200 frei	Korrektur des Einkommens um nach § 8b KStG und weiterer Vorschriften steuerfreie Beträge ② ⑨ Nicht bei Organgesellschaften:		
201	Summe der Beträge laut Zeilen 160, 166c, 181, 188, 189, 191, 192 und 193 abzüglich der Summe der Beträge laut Zeilen 156, 166b, 176, 177, 190, 194 und 195		

Steuernummer
217/5704/3277

Zeile		EUR
202	Nur bei Organgesellschaften: Summe der Beträge laut Zeilen 191, 192 und 193 ⁴	
Übergangsregelung nach § 34 Absatz 6e KStG beim Organträger		
Einzelangaben		
203	Name der Beteiligung an der (gegebenenfalls ehemaligen) Organgesellschaft	
204	Steuernummer der (gegebenenfalls ehemaligen) Organgesellschaft	Wirtschafts-Identifikationsnummer der (gegebenenfalls ehemaligen) Organgesellschaft ²⁹
205 frei		
206	Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 8b Absatz 7 oder 8 KStG liegen vor.	1 = Ja 2 = Nein
207 bis 212 frei		EUR
212a	Rücklage nach § 34 Absatz 6e Satz 15 KStG zum Beginn des Wirtschaftsjahres	
213	Davon ab: Auflösung der Rücklage nach § 34 Absatz 6e Satz 17 KStG	
213a	Davon ab: Auflösung der Rücklage bei vollständiger oder anteiliger Veräußerung und gleichgestellten Vorgängen nach § 34 Absatz 6e Satz 18 und Satz 19 KStG	
214	Rücklage nach § 34 Absatz 6e Satz 15 KStG zum Ende des Wirtschaftsjahres	
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.		
Summe		
215 und 216 frei	Davon ab: Auflösung der Rücklage nach § 34 Absatz 6e Satz 17 bis 19 KStG im laufenden Wirtschaftsjahr (Summe der Beträge aller Zeilen 213 und 213a bei denen § 8b Absatz 7 oder 8 KStG nicht anwendbar sind; Übertrag in Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften))	EUR 13.304
217		
218	Dazu: Nichtabziehbare Ausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6e Satz 14 und 20 KStG (5 % des Betrages laut Zeile 217 Hauptspalte)	
Unmittelbar gehaltene Anteile an Investmentfonds (§ 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG)		
Aktienfonds		
219	Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Aktienfonds nach § 2 Absatz 6 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung ohne Beträge, die in Zeile 222 einzutragen sind)	EUR 13.350
220	Mit den Erträgen laut Zeile 219 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.360
221	Nach § 20 Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 219 abzüglich Betrag laut Zeile 220; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 80 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
222	Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Aktienfonds nach § 2 Absatz 6 InvStG, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllt sind und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung)	13.351
223	Mit den Erträgen laut Zeile 222 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.361
224	In den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG nach § 20 Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 222 abzüglich Betrag laut Zeile 223; Hauptspalte: 30 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
Mischfonds		
225	Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Mischfonds nach § 2 Absatz 7 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung; ohne Beträge, die in Zeile 228 einzutragen sind)	EUR 13.352
226	Mit den Erträgen laut Zeile 225 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.362

Steuernummer 217/5704/3277			
Zeile			EUR
227	Nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 225 abzüglich Betrag laut Zeile 226; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 40 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
228	Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Mischfonds nach § 2 Absatz 7 InvStG, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllt sind und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung)	13.353	
229	Mit den Erträgen laut Zeile 228 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.363	
230	In den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 228 abzüglich Betrag laut Zeile 229; Hauptspalte: 15 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG			
			EUR
231	Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung)	13.354	
232	Mit den Erträgen laut Zeile 231 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.364	
233	Nach § 20 Absatz 3 Satz 1 InvStG freizustellender Betrag für Immobilienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 231 abzüglich Betrag laut Zeile 232; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 60 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		EUR
Auslands-Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG			
			EUR
234	Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Auslands-Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung)	13.355	
235	Mit den Erträgen laut Zeile 234 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.365	
236	Nach § 20 Absatz 3 Satz 2 InvStG freizustellender Betrag für Auslands-Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG (Vorspalte: Betrag laut Zeile 234 abzüglich Betrag laut Zeile 235; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 80 % des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
Unterschiedsbeträge nach InvStG 2004 ¹			
			EUR
237	Dazu / Davon ab: Unterschiedsbeträge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 5 beziehungsweise § 13 Absatz 4a Satz 2 InvStG 2004		13.392
Unmittelbar gehaltene Anteile an Spezial-Investmentfonds (§ 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG)			
			EUR
237a	Davon ab: Im Betrag laut Zeile 11 enthaltene laufende Erträge als Anleger an einem Spezial-Investmentfonds (Nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in die Hauptspalte)	13.396	
237b	Nicht bei Organgesellschaften Dazu / Davon ab: Steuerpflichtige laufende Spezial-Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG (Summe der Beträge laut Zeile 64 aller Anlagen SPIF, soweit die Anteile dem Gewerbebetrieb zuzuordnen sind)		
237c	Nicht bei Organgesellschaften Davon ab / Dazu: Außerbilanzieller Korrekturbetrag bei Veräußerung von Anteilen an Spezial-Investmentfonds (Summe der Beträge laut Zeile 104 aller Anlagen SPIF, soweit die Anteile dem Gewerbebetrieb zuzuordnen sind)		
238 bis 265 frei	Teilwertab- und -zuschreibung		
266	Davon ab / Dazu: Positiver/negativer Anleger-Abkommensgewinn nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG ⁶³		13.390
267	Positiver/negativer Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG für Anleger, die dem KSt unterliegen (nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen) ⁶³	13.391	EUR
268	Davon ab / Dazu: Positiver/negativer Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG ⁶³		13.393

Steuernummer
217/5704/3277

Zeile		
269 frei	Neutralisierung der im bilanziellen Ergebnis des Organträgers aufgrund der Organshaft berücksichtigten Werte ²⁸	17.110
270	Davon ab: Erträge aus der Gewinnabführung der Organgesellschaft(en)	17.111
271	Dazu: Aufwendungen des Organträgers aus der Verlustübernahme von Organgesellschaft(en)	17.115
272	Dazu: Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft(en) (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 9 EStG)	
273 und 274 frei	Dazu: Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 1 KStG) (Summe der Beträge aus Zeile 25c aller Anlagen OT, bei denen das Ende des Wirtschaftsjahres laut Anlage OT in dem Wirtschaftsjahr liegt, für das die Anlage GK ausgefüllt wird – gegebenenfalls multipliziert mit der Summe der Beträge laut Zeilen 8 und 9 dividiert durch die Summe der Beträge laut Zeilen 8 bis 10 der jeweiligen Anlage OT)	
275	Davon ab: Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 2 KStG) (Summe der Beträge aus Zeile 25d aller Anlagen OT, bei denen das Ende des Wirtschaftsjahres laut Anlage OT in dem Wirtschaftsjahr liegt, für das die Anlage GK ausgefüllt wird – gegebenenfalls multipliziert mit der Summe der Beträge laut Zeilen 8 und 9 dividiert durch die Summe der Beträge laut Zeilen 8 bis 10 der jeweiligen Anlage OT)	
276	Davon ab: Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 4 Satz 1 KStG) (Summe der Beträge aus Zeile 25b aller Anlagen OT, bei denen das Ende des Wirtschaftsjahres laut Anlage OT in dem Wirtschaftsjahr liegt, für das die Anlage GK ausgefüllt wird – gegebenenfalls multipliziert mit der Summe der Beträge laut Zeilen 8 und 9 dividiert durch die Summe der Beträge laut Zeilen 8 bis 10 der jeweiligen Anlage OT)	
277	Dazu: Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 4 Satz 2 KStG) (Summe der Beträge aus Zeile 25a aller Anlagen OT, bei denen das Ende des Wirtschaftsjahres laut Anlage OT in dem Wirtschaftsjahr liegt, für das die Anlage GK ausgefüllt wird – gegebenenfalls multipliziert mit der Summe der Beträge laut Zeilen 8 und 9 dividiert durch die Summe der Beträge laut Zeilen 8 bis 10 der jeweiligen Anlage OT)	
278	Dazu / Davon ab: Saldo der Mehr- und Minderabführungen, die im laufenden Wirtschaftsjahr bilanziell berücksichtigt wurden, aus Feststellungen für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum	17.150
279	Davon ab: Verdeckte Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft(en)	
280	Neutralisierung der im bilanziellen Ergebnis der Organgesellschaft aufgrund der Organshaft berücksichtigten Werte	17.112
281	Dazu: Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn	17.113
282	Davon ab: Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehltbetrages zu leistender Betrag	17.234
283	Dazu: Von der Organgesellschaft geleistete Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 9 EStG)	17.152
284	Dazu: An den Organträger geleistete verdeckte Gewinnausschüttungen (R 14.6 Absatz 4 Satz 1 KStR 2022)	17.224
285	Dazu: Von der Organgesellschaft geleistete verdeckte Gewinnausschüttungen an außenstehende Anteilseigner (R 14.6 Absatz 4 Satz 4 KStR 2022)	
286 bis 291 frei	Im bilanziellen Ergebnis berücksichtigte Mehr- und Minderabführungen, obwohl die Körperschaft nicht Organträger der Organgesellschaft ist (vermittelnde Körperschaft) ⁷⁶	13.336
292	Dazu: Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 1 KStG)	13.337
293	Davon ab: Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 2 KStG)	13.339
294	Davon ab: Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 4 Satz 1 KStG)	13.338
295	Dazu: Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 4 Satz 2 KStG)	
295a	Zinsschranke Nicht bei Organgesellschaften: Zwischensumme	
296	Dazu: Zinsaufwendungen nach § 4h Absatz 3 Satz 2 EStG des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag laut Zeile 11 der zugehörigen Anlage Zinsschranke)	

Steuernummer

217/5704/3277

Zeile		EUR
297	Dazu: Zinsaufwendungen nach § 4h Absatz 3 Satz 2 EStG des laufenden Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft(en) (Betrag laut Zeile 12 der zugehörigen Anlage Zinsschranke)	
298	Davon ab: Nach Anwendung des § 4h EStG in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 8a KStG als Betriebsausgaben abziehbare Zinsaufwendungen (Betrag laut Zeile 24 der zugehörigen Anlage Zinsschranke)	
	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
299	Davon ab: Verrechnung mit verrechenbaren Verlusten nach § 15a EStG, die aufgrund einer Anwachsung bei der Körperschaft zu berücksichtigen sind	13.317
300	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Übertrag nach Zeile 2, 3 oder 4 der Anlage ZVE)	-200

1) InvStG 2004 = Investmentsteuergesetz in der Fassung vom 15.12.2003 BGBl. I Seite 2676, 2724; aufgehoben durch Artikel 11 Gesetz vom 19.07.2016 BGBl. I Seite 1730 in der Fassung des Artikels 2 Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) Gesetz vom 19.07.2016 BGBl. I Seite 1730; zuletzt geändert durch Artikel 10 Gesetz vom 23.06.2017 BGBl. I Seite 1682 mit Wirkung vom 27.07.2016

Bezeichnung des Steuerpflichtigen
Auda Holding UG (haftungsbeschränkt)

Steuernummer
217/5704/3277

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage KSt 1 F gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage KSt 1 F

2024

zur Körperschaftsteuererklärung

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Absatz 2 KStG) und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Absatz 1 Satz 3 KStG)

Zeile	Allgemeine Angaben		48.230
1	Datum des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht im laufenden Wirtschaftsjahr		
2	Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024	Wirtschaftsjahr bis 31.12.2024	
Im Wirtschaftsjahr erfolgte Gewinnausschüttungen/Leistungen			
laut gesonderter Einzelaufstellung (Art der Leistung, gegebenenfalls Datum des Gewinnverteilungsbeschlusses, Tag des Abflusses, Bruttobetrag der Leistung, Betrag der bescheinigten Verwendung des steuerlichen Einlagekontos)			
3 bis 6 frei	Summe der im Wirtschaftsjahr erbrachten Gewinnausschüttungen und sonstigen Leistungen (zum Beispiel Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruhen; verdeckte Gewinnausschüttungen; Abschlagszahlungen auf das Liquidationsergebnis, soweit diese nicht als Nennkapitalrückzahlung nach § 28 Absatz 2 KStG zu beurteilen sind; Leistungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 9 und 10 Buchstabe a EStG; bei Organgesellschaften: einschließlich geleisteter Ausgleichszahlungen und verdeckter Gewinnausschüttungen an außenstehende Anteilseigner; ohne den in Zeile 8 enthaltenen Betrag)		EUR 19.250
7			
8	Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 1 KStG, Betrag laut Zeile 22)		
9	Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben und bei der Körperschaft zu berücksichtigen sind, obwohl sie nicht Organträger der Organgesellschaft ist (vermittelnde Körperschaft) (Betrag laut Zeile 292 der Anlage GK) 76		
10	Bescheinigte Minderung des steuerlichen Einlagekontos zu den Zeilen 8 und 9		
11	Im Wirtschaftsjahr erbrachte Leistungen ohne Leistungen aus der Rückzahlung von Nennkapital nach § 28 Absatz 2 KStG (Summe der Beträge laut Zeilen 7 bis 9) (Übertrag nach Zeile 47)		
12	Summe der bescheinigten Minderung des steuerlichen Einlagekontos zu den in Zeilen 7, 8 und 9 enthaltenen Beträgen		19.185
13	Bei mehr als einer Gewinnausschüttung/Leistung: Es wurde mindestens eine Bescheinigung über die Minderung des steuerlichen Einlagekontos ausgestellt 61		19.285 1 = Ja
14	Im Falle einer Liquidation: Bescheinigte Minderung(en) des steuerlichen Einlagekontos für die Schlussauskehrung, soweit nicht Nennkapital ausgekehrt wird		EUR 19.284
15	Kapitalertragsteuer wurde durch die Körperschaft nicht angemeldet, weil die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG (Sammelverwahrung oder Sonderverwahrung) vorliegen und damit die auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer anzumelden hat		19.286 1 = Ja
16	Eine der Leistungen laut Zeile 7 oder die Auszahlung des Nennkapitals aufgrund einer Kapitalherabsetzung laut Zeile 76 ist nicht dem Beteiligungsverhältnis entsprechend (disquotal) erfolgt (BMF-Schreiben vom 17.12.2013, BStBl I 2014, 63)		19.282 1 = Ja
Ermittlung des ausschüttbaren Gewinns (§ 27 Absatz 1 Satz 5 KStG)			
Stets ausfüllen, wenn im Wirtschaftsjahr Leistungen nach § 27 KStG erbracht wurden und zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres beziehungsweise zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht ein steuerliches Einlagekonto bestand.			
Zeilen 17 bis 19: Beträge zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres beziehungsweise zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht			
17	Eigenkapital laut Steuerbilanz		EUR 48.116
18	Nennkapital 41		48.114 -
19	Positiver Bestand des steuerlichen Einlagekontos		-
20	Ausschüttbarer Gewinn (§ 27 Absatz 1 Satz 5 KStG; wenn negativ, dann „0“ eintragen)		



Steuernummer **217/5704/3277**

Zeile	Mehr-/Minderabführungen nach § 27 Absatz 6 KStG			EUR
	Zeilen 21 bis 32: Nur bei Organgesellschaften			
21	Jahresüberschuss/-fehlbetrag laut Handels- oder Steuerbilanz (Betrag laut Zeile 11 der Anlage GK)			
				17.173
22	Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben nach § 14 Absatz 3 Satz 1 KStG			+
				17.183
23	Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben nach § 14 Absatz 3 Satz 2 KStG			-
				48.272
24	Verrechenbare Verluste nach § 15a EStG, durch die keine Mehrabführung entsteht			+
				48.273
25	Verrechnung mit verrechenbaren Verlusten nach § 15a EStG, durch die keine Mehrabführung entstanden ist			-
26	Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht und bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden (Betrag laut Zeile 93 der Anlage GK)			-
27	Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht aber nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden (Betrag laut Zeile 94 der Anlage GK)			-
28 frei				48.122
29	Sonstige Korrekturen (laut gesonderter Erläuterung) 74			+/-
30	Zwischensumme 45			
				17.273
31	Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben nach § 14 Absatz 4 Satz 2 KStG			
				17.274
32	Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben nach § 14 Absatz 4 Satz 1 KStG			
Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Absatz 2 Satz 1 KStG) und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Absatz 1 Satz 3 KStG)				
		Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Anfangsbestände				
33 bis 39 frei	Bei Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht: Zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht vorhandener Bestand der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen (§ 27 Absatz 2 Satz 3 KStG) 21		48.217	
40				
41	Bei Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht: Zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht vorhandener Bestand des Sonderausweises nach § 28 Absatz 1 Satz 3 KStG			48.235
42	Bestand nach § 27 Absatz 2 Satz 1 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		48.117	0
43	Bestand nach § 28 Absatz 1 Satz 3 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres			48.135
Organschaftliche Mehrabführung				
44	Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben nach § 14 Absatz 4 Satz 2 KStG (Betrag laut Zeile 31)		-	
45	Mehrabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben und bei der Körperschaft zu berücksichtigen sind, obwohl sie nicht Organträger der Organgesellschaft ist (vermittelnde Körperschaft) (Betrag laut Zeile 295 der Anlage GK) 76		-	
Verrechnung von Leistungen mit dem steuerlichen Einlagekonto				
46	Zwischensumme			
Kein Erwerb eigener Anteile über dem Nennbetrag				
47	Im Wirtschaftsjahr erbrachte Leistungen ohne Leistungen aus der Rückzahlung von Nennkapital nach § 28 Absatz 2 KStG (Betrag laut Zeile 11)			
48	Ausschüttbarer Gewinn (§ 27 Absatz 1 Satz 5 KStG) - Betrag laut Zeile 20		-	
49	Summe			

Steuernummer 217/5704/3277

- 3 -

Zeile	Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR	EUR
1	2	3	4
50	Abzug vom steuerlichen Einlagekonto, wenn nur eine Leistung vorliegt oder keine Minderung des steuerlichen Einlagekontos bescheinigt wurde: Betrag laut Zeile 12, höchstens der kleinste der positiven Beträge laut Zeilen 46 und 49	-	
51	Abzug vom steuerlichen Einlagekonto, wenn mehrere Leistungen erbracht wurden und die Minderung des steuerlichen Einlagekontos bescheinigt wurde	48.285	
52	Bei Erwerb eigener Anteile über dem Nennbetrag ohne weitere Leistungen Im Wirtschaftsjahr geleisteter Teil des Kaufpreises, der über den Nennbetrag der erworbenen Anteile hinausgeht ⁴⁵	48.250	
53	Abzug vom steuerlichen Einlagekonto: Betrag laut Zeile 52 abzüglich Betrag laut Zeile 20, wenn Differenz positiv; höchstens positiver Betrag laut Zeile 46	-	
54	Bei Erwerb eigener Anteile über dem Nennbetrag und weiteren Leistungen Abzug vom steuerlichen Einlagekonto	48.258	
55	Bei unterjähriger Abspaltung Leistungen, die das steuerliche Einlagekonto erst nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag mindern (gegebenenfalls anteiliger Betrag der Zeilen 50, 51 oder 54)	48.225	
56	Herabsetzung des Nennkapitals (außerhalb einer Umwandlung) ⁴⁶ Betrag der Herabsetzung des Nennkapitals (ohne fiktive Herabsetzung bei Auflösung der Körperschaft nach § 28 Absatz 2 KStG)	48.134	
57	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (nur, soweit die Einzahlungsverpflichtung des Anteilseigners entfällt)	48.137	
58	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 41 beziehungsweise Zeile 43 oder dem Betrag laut Zeile 56 abzüglich Betrag laut Zeile 57	-	-
59	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		+
60	Vom Betrag der Herabsetzung des Nennkapitals laut Zeile 56 sind zur Auszahlung vorgesehen ⁴⁵	48.121	
61 bis 69 frei	Auflösung der Körperschaft		
70	Zwischensumme		
71	Betrag des Nennkapitals zum Zeitpunkt der Auflösung der Körperschaft im Wirtschaftsjahr (zum Beispiel: Liquidationsbeschluss) nach § 28 Absatz 2 KStG	48.284	
72	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital	48.287	
73	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 70 oder dem Betrag laut Zeile 71 abzüglich Betrag laut Zeile 72	-	-
74	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		+
75	Rückzahlung des Nennkapitals (§ 28 Absatz 2 KStG) Zwischensumme		
76	Betrag der Rückzahlung des Nennkapitals, soweit hierauf § 28 Absatz 2 Satz 2 folgende KStG anzuwenden ist; bei Liquidation: ohne Beträge der Schlussauskehrung ⁴⁵	48.139	
77	Betrag laut Zeile 76 soweit der Sonderausweis im Jahr der Kapitalherabsetzung oder der Auflösung der Körperschaft gemindert wurde = Bezüge des Anteilseigners nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 EStG	-	
78	Zwischensumme		

Steuernummer 217/5704/3277

- 4 -

Zeile	Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
	EUR	EUR	EUR
	2	3	4
79	Abzug vom steuerlichen Einlagekonto (höchstens in Höhe des positiven Betrages laut Zeile 75)	-	
80	Übersteigender Betrag = Bezüge des Anteilseigners nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 EStG ⁶²		
80a	Erwerb eigener Anteile (fiktive Kapitalherabsetzung) ³⁵		
	Zwischensumme		
81	Erwerb zu einem über dem Nennbetrag liegenden Kaufpreis	48.251	
	Nennbetrag der erworbenen eigenen Anteile		
82	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (nur, soweit die Einzahlungsverpflichtung entfällt)	48.252 -	
83	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		+
84	Zwischensumme		
85	Im Wirtschaftsjahr geleisteter Kaufpreis der erworbenen eigenen Anteile (nur soweit auf die Rückzahlung des Nennkapitals entfallend; Betrag im Sinne der Zeile 83)	48.253	
86	Abzug des Kaufpreises der erworbenen eigenen Anteile laut Zeile 85 vom steuerlichen Einlagekonto (höchstens in Höhe des positiven Betrages laut Zeile 84)		-
87	Erwerb zu einem unter dem Nennbetrag liegenden Kaufpreis	48.254	
	Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Kaufpreis		
88	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (nur, soweit die Einzahlungsverpflichtung entfällt)	48.255 -	
89	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 80a oder dem Betrag laut Zeile 87 abzüglich Betrag laut Zeile 88	-	-
90	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		+
91	Im Wirtschaftsjahr geleistete Einlagen Einlagen, die in diesem Wirtschaftsjahr einkommenswirksam berücksichtigt worden sind, einschließlich entsprechender Erhöhungsbeträge nach § 23 Absatz 2 und 3 UmwStG (Betrag laut Zeile 93 der Anlage GK) ³⁰		+/-
92	Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen nach § 8 Absatz 3 Satz 4 KStG (Betrag laut Zeile 78 der Anlage GK)		+
93	Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 2 KStG; Betrag laut Zeile 23)		+
94	Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben und bei der Körperschaft zu berücksichtigen sind, obwohl sie nicht Organträger der Organgesellschaft ist (vermittelnde Körperschaft) (Betrag laut Zeile 293 der Anlage GK) ⁷⁶		+
95	Sonstige im Wirtschaftsjahr geleistete Einlagen (zum Beispiel Zugänge bei Einbringung nach §§ 20 oder 21 UmwStG in eine bestehende Körperschaft, Agio, Einlagen, die in einem früheren Wirtschaftsjahr einkommensmindernd berücksichtigt worden sind, Erhöhungsbeträge nach § 23 Absatz 2 und 3 UmwStG); ohne Beträge im Sinne der Zeilen 91 bis 93 ³⁰	48.119	+/-
96	Weiterveräußerung eigener Anteile zu einem Veräußerungspreis über dem Nennbetrag Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Veräußerungspreis	48.256	+
97	Organschaftliche Minderabführungen Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben nach § 14 Absatz 4 Satz 1 KStG (Betrag laut Zeile 32)		+
98	Minderabführungen, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben und bei der Körperschaft zu berücksichtigen sind, obwohl sie nicht Organträger der Organgesellschaft ist (vermittelnde Körperschaft) (Betrag laut Zeile 294 der Anlage GK) ⁷⁶		+



Steuernummer 217/5704/3277

- 5 -

Zeile	Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
	EUR	EUR	EUR
	2	3	4
	Anpassungen beim übernehmenden Rechtsträger bei Verschmelzungen, Auf- und Abspaltungen		
	(Zeilen 100 bis 113 nicht bei mehreren Übernahmen ausfüllen - siehe dazu Zeile 114)		
99	Zwischensumme		
	Bei Beteiligung des übernehmenden Rechtsträgers am übertragenden Rechtsträger oder bei nicht bestehendem Beteiligungsverhältnis der an der Umwandlung beteiligten Rechtsträger		
	Steuerliches Einlagekonto des übertragenden Rechtsträgers, gegebenenfalls gekürzt im Verhältnis der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung des übernehmenden Rechtsträgers an dem übertragenden Rechtsträger (§ 29 Absatz 2 Satz 2, § 29 Absatz 6 KStG) 23		
100		48.111	
		+	
	Bei Beteiligung des übertragenden Rechtsträgers am übernehmenden Rechtsträger		
	Fiktive Herabsetzung des Nennkapitals (§ 29 Absatz 1 KStG): Betrag des Nennkapitals des übernehmenden Rechtsträgers am steuerlichen Übertragungstichtag		
101	48.179		
102	48.181		
	-		
103			
	-		-
104			
		+	
105			
	Zwischensumme		
	Minderung des steuerlichen Einlagekontos des übernehmenden Rechtsträgers im Verhältnis der Beteiligung des übertragenden Rechtsträgers am übernehmenden Rechtsträger (§ 29 Absatz 2 Satz 3 KStG)		
106		48.112	
		-	
		48.182	
107			
		+	
108			
	Zwischensumme		
	Anpassung des Nennkapitals des übernehmenden Rechtsträgers (§ 29 Absatz 4 KStG)		
	Bei Beteiligung des übertragenden Rechtsträgers am übernehmenden Rechtsträger: Betrag des Nennkapitals; in allen anderen Fällen: Betrag der Erhöhung des Nennkapitals (nicht enthalten sein dürfen Beträge, die auf baren Zahlungen beziehungsweise Sacheinlagen beruhen)		
109	48.131		
110			
	-		
111			
	Zwischensumme		
112			
	-	-	
113			
			+
114		48.241	48.242
		+/-	+/-
	Erhöhung des Nennkapitals durch Umwandlung von Rücklagen (§ 28 Absatz 1 KStG) - außerhalb einer Umwandlung im Sinne des UmwStG		
115			
	Zwischensumme		

Steuernummer **217/5704/3277**

- 6 -

Zeile	Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4
116	48.115		
Betrag der Erhöhung des Nennkapitals			
117	48.215		
Bei Abbruch der Liquidation (Fortsetzungsbeschluss): Betrag des Nennkapitals gekürzt um ausstehende Einlagen			
118	-	-	
Hierfür Minderung eines positiven Bestandes des steuerlichen Einlagekontos bis zu dessen Verbrauch			
119			+
Verbleibender Betrag: Nennkapitalerhöhung aus sonstigen Rücklagen			
Weiterveräußerung eigener Anteile zu einem Veräußerungspreis unter dem Nennbetrag oder Einziehung eigener Anteile ohne Kapitalherabsetzung			
120			
Zwischensumme			
121	48.257		
Bei Weiterveräußerung: Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Veräußerungspreis; Bei Einziehung ohne Kapitalherabsetzung: Nennbetrag der eingezogenen eigenen Anteile			
122	-	-	
Hierfür Minderung eines positiven Bestandes des steuerlichen Einlagekontos bis zu dessen Verbrauch			
123			+
Verbleibender Betrag: Nennkapitalerhöhung aus sonstigen Rücklagen			
Anpassungen beim übertragenden Rechtsträger bei Abspaltung 			
124			
Zwischensumme			
Fiktive Herabsetzung des Nennkapitals nach § 29 Absatz 1 KStG			
125	48.136		
Betrag des Nennkapitals am steuerlichen Übertragungstichtag			
126	48.132		
Ausstehende Einlagen in das Nennkapital	-		
127	-		-
Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 124 oder dem Betrag laut Zeile 125 abzüglich Betrag laut Zeile 126			
128		+	
Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto			
129			
Zwischensumme			
Verringerung des steuerlichen Einlagekontos im Verhältnis des übergelassenen Vermögens nach § 29 Absatz 3 KStG			
130			
Betrag laut Zeile 129 Spalte 3			
131	48.226		
Korrektur um in den Zeilen 56 bis 119 enthaltene Zu- und Abgänge aufgrund von Sachverhalten, die nach dem steuerlichen Übertragungstichtag verwirklicht wurden (laut gesonderter Ermittlung) 	-/+		
132			
Zwischensumme			
133	48.341		
Der für die Abspaltung maßgebende Zähler nach § 29 Absatz 3 KStG			
134	48.342		
Der für die Abspaltung maßgebende Nenner nach § 29 Absatz 3 KStG			
135		-	
Verringerung des steuerlichen Einlagekontos nach § 29 Absatz 3 KStG (Betrag laut Zeile 132 multipliziert mit dem Betrag laut Zeile 133 dividiert durch den Betrag laut Zeile 134)			
136			
Zwischensumme			
Anpassung des Nennkapitals des übertragenden Rechtsträgers nach § 29 Absatz 4 KStG			
137	48.118		
Höhe des Nennkapitals nach der Übertragung			

Steuernummer **217/5704/3277**

Zeile	Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
	EUR	EUR	EUR
	1	2	3
	2	3	4
165	Nennkapitalrückzahlung (Betrag laut Zeile 160, höchstens Betrag laut Zeile 162 abzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 163 und 164)		
166	Verbleibender Betrag = Bezüge des Anteilseigners nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 EStG ⁶²		
Ermittlung der Bezüge nach § 7 UmwStG bei Abspaltung			
			EUR
167	Zum steuerlichen Übertragungsstichtag ausgewiesenes Eigenkapital laut Steuerbilanz des übertragenden Rechtsträgers		48.290
168	Steuerliches Einlagekonto zum Übertragungsstichtag (Betrag laut Zeile 132)		-
169	Verbleibender Betrag		
			48.291
170	Auf Personengesellschaften übergehende Anteile am Nennkapital (Zähler)		
			48.292
171	Nennkapital (Nenner)		
			EUR
172	Bezüge des Anteilseigners nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (Betrag laut Zeile 169 multipliziert mit dem Betrag laut Zeile 170 dividiert durch den Betrag laut Zeile 171) ⁶²		
Ermittlung der Bezüge nach § 7 UmwStG bei Verschmelzung, Aufspaltung oder bei Formwechsel in eine Personengesellschaft			
			EUR
173	Zum steuerlichen Übertragungsstichtag ausgewiesenes Eigenkapital laut Steuerbilanz des übertragenden Rechtsträgers		48.295
174	Steuerliches Einlagekonto zum Übertragungsstichtag (Betrag laut Zeile 148 Spalte 3)		-
175	Verbleibender Betrag		
			48.296
176	Auf Personengesellschaften oder natürliche Personen übergehende Anteile am Nennkapital (Zähler)		
			48.297
177	Nennkapital (Nenner)		
			EUR
178	Bezüge des Anteilseigners nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (Betrag laut Zeile 175 multipliziert mit dem Betrag laut Zeile 176 dividiert durch den Betrag laut Zeile 177) ⁶²		
Im Wirtschaftsjahr geleistete Einlagen			
Einlage			
179 bis 199 frei	Name des leistenden Anteilseigners		
200			
201	Steuernummer		
202	Identifikationsnummer		
203	Wirtschafts-Identifikationsnummer		
204	Zeitpunkt der Leistung der Einlage		
205	Art der Einlage		1 = Bareinlage 2 = Sacheinlage
206	Bei Sacheinlagen: Bezeichnung der Einlage		
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.			

Bezeichnung des Steuerpflichtigen
Auda Holding UG (haftungsbeschränkt)

Steuernummer
217/5704/3277

Nicht zu verwenden in den Fällen des § 8 Absatz 9 KStG!

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage Verluste

2024

zur Körperschaftsteuererklärung

zum Verlustfeststellungsbescheid

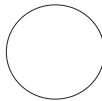
Verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG in Verbindung mit § 31 Absatz 1 KStG

Zeile	Anfangsbestand		EUR
1 bis 10 frei			
11	Verbleibender Verlustvortrag zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums		
12 frei			
13	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses nach § 8d Absatz 2 KStG (Betrag laut Zeile 29)		
14	Dazu: Erhalt des fortführungsgebundenen Verlustvortrags nach § 8d Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 5 bis 8 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorhandenen stillen Reserven (höchstens Betrag laut Zeile 13; laut gesonderter Ermittlung) 7a		37.39
14a	Nur für Betriebe gewerblicher Art: Dazu: Zu übernehmender verbleibender Verlustvortrag (§ 8 Absatz 8 KStG) 11		37.25
15	Davon ab: Nicht zu berücksichtigender Verlustvortrag nach § 8c KStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG; laut gesonderter Ermittlung) 22 7a		37.36
16	Davon ab: Verringerung des Verlustvortrags durch Abspaltung (§ 15 Absatz 3, § 16 UmwStG)		37.21
17	Zwischensumme		
18	Davon ab: Minderung des Verlustvortrags nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 EStG (Betrag laut Zeile 21 der Anlage SAN)		37.54
Negativer Gesamtbetrag der Einkünfte			
19	Dazu: Berücksichtigungsfähiger Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums (negativer Betrag laut Zeile 53 der Anlage ZVE oder wenn Betrag laut Zeile 51 Vorspalte der Anlage ZVE negativ: Betrag laut Zeile 51 Vorspalte der Anlage ZVE)		200
19a	Davon ab: Minderung der negativen Einkünfte nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 12 EStG aufgrund eines Sanierungsertrags in 2023		37.55
19b	Davon ab: Minderung der negativen Einkünfte nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 12 EStG aufgrund eines Sanierungsertrags in 2022		37.56
20	Davon ab: Verlustrücktrag auf das Einkommen 2023 und 2022 (höchstens 1 Million €, bei Verzicht auf den Verlustrücktrag: Eintrag mit 0) 10		0
21	Zwischensumme		
Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte			
			EUR
22	Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte (positiver Betrag laut Zeile 53 der Anlage ZVE)		
23	Im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung beim übernehmenden Rechtsträger: Davon ab: Im Betrag laut Zeile 22 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (vergleiche § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG) - Summe der Beträge laut Zeilen 48 bis 50 Vorspalte der Anlage ZVE		
24	Zwischensumme		
25	Davon ab: Niedrigerer Betrag aus Zeile 21 und 24, höchstens 1 Million € (Übertrag des Betrages laut Hauptspalte nach Zeile 56 der Anlage ZVE)		
26	Zwischensumme		
27	Davon ab: Betrag laut Zeile 26 Hauptspalte, höchstens 70 % des Betrages laut Zeile 26 Vorspalte (Übertrag des Betrages laut Hauptspalte nach Zeile 56 der Anlage ZVE)		
Endbestand			
28	Verbleibender Verlustvortrag zum Schluss des Veranlagungszeitraums		200

Steuernummer
217/5704/3277

Zeile	Fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d KStG	EUR
29	Verbleibender fortführungsgebundener Verlustvortrag zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums	
30	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses nach § 8d Absatz 2 KStG (Betrag laut Zeile 29)	
31	Davon ab: Wegfall der Fortführungsgebundenheit bei Vorliegen eines schädlichen Beteiligungserwerbs nach § 8c KStG (Betrag laut Zeile 29)	
32	Davon ab: Im wegfallenden Verlustvortrag enthaltener fortführungsgebundener Verlustvortrag (im Betrag laut Zeile 16 enthalten, höchstens Betrag laut Zeile 29 abzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 30 und 31)	
33 frei	Davon ab: Verrechnung mit dem fortführungsgebundenen Verlust (Summe der Beträge laut Zeilen 18, 25 und 27, höchstens Betrag laut Zeile 29 abzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 30 bis 32)	
34	Wenn im Veranlagungszeitraum ein schädlicher Beteiligungserwerb nach § 8c KStG erfolgte und die Voraussetzungen zur Anwendung des § 8d KStG erfüllt sind: Dazu: Zugang zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag (Betrag laut Zeile 28 abzüglich Betrag laut Zeile 29 zuzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 30 bis 34)	
35 frei	36	
37	Im Betrag laut Zeile 28 enthaltener zum Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibender fortführungsgebundener Verlustvortrag	
Verlust aus dem Beitrittsgebiet nach § 57 Absatz 4 EStG		
38	Von den Beträgen laut Zeile 11 beziehungsweise 14a entfällt auf den in 1990 entstandenen Verlust aus dem Beitrittsgebiet nach § 57 Absatz 4 EStG	
39	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses nach § 8d Absatz 2 KStG (Betrag laut Zeile 38)	
40	Dazu: Erhalt des fortführungsgebundenen Verlustvortrags nach § 8d Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 5 bis 8 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorhandenen stillen Reserven (Betrag laut Zeile 14 höchstens Betrag laut Zeile 38)	
41	Davon ab: In den Beträgen laut Zeilen 15, 16 und 18 enthaltener, in 1990 entstandener Verlust aus dem Beitrittsgebiet nach § 57 Absatz 4 EStG	
42	Davon ab: Summe der Beträge laut Zeilen 25 und 27, höchstens Betrag laut Zeile 38 abzüglich der Beträge laut Zeilen 39 und 41 zuzüglich Betrag laut Zeile 40	
43	Zum Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibender Verlust aus dem Beitrittsgebiet nach § 57 Absatz 4 EStG	

Nur vom Finanzamt auszufüllen:
Diese Anlage ist Bestandteil des
o Körperschaftsteuerbescheides
o Verlustfeststellungsbescheides


 Stempel des Finanzamts

Bezeichnung des Steuerpflichtigen

Auda Holding UG (haftungsbeschränkt)

Steuernummer
217/5704/3277

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage WA

2024

- zur Körperschaftsteuererklärung
- zur Feststellungserklärung nach § 14 Absatz 5 KStG

Weitere Angaben / Anträge

Zeile	Anrechnung von Abzugssteuern nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 36a EStG ¹³	
	Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften; diese sind auf der Anlage OT einzutragen	EUR Ct
1 frei		19.131
2	Kapitalertragsteuer laut gesondert übermittelten Steuerbescheinigungen (ohne Beträge laut Zeile 6) ⁷⁴	
		19.133
3	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer laut Zeile 2	
		19.231
4	Kapitalertragsteuer laut gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Personengesellschaften (ohne Beträge laut Zeile 6) ⁵⁰	
		19.233
5	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer laut Zeile 4 (laut gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Personengesellschaften) ⁵⁰	
		19.261
6	Kapitalertragsteuer, für die die Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 Satz 1 EStG nicht erfüllt sind und die Anrechnung auf zwei Fünftel beschränkt ist (laut gesondert übermittelten Steuerbescheinigungen und laut gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Personengesellschaften; die Kapitalertragsteuer ist in voller Höhe einzutragen; die Beschränkung der Anrechnung erfolgt von Amts wegen) ⁷⁴	
		19.263
7	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer laut Zeile 6	
	Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen nach § 50a EStG bei beschränkt Steuerpflichtigen	
	Anrechenbarer Steuerabzugsbetrag nach § 50a Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG sowie nach § 50a Absatz 7 EStG (laut gesondert übermitteltem Nachweis) (nur bei beschränkt steuerpflichtigen Vergütungsgläubigern ausfüllen; wenn während des Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat: für die Zeit der beschränkten Steuerpflicht einbehaltener Steuerabzugsbetrag) ⁷⁴	19.134
8		
		19.234
9	Solidaritätszuschlag zum Abzugsbetrag laut Zeile 8	
	Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Absatz 10 Satz 5 EStG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 KStG ^{16 37}	
		EUR
10	Inländische Einkünfte nach § 50d Absatz 10 EStG	16.239
11	Darauf entfallende festgesetzte, gezahlte, um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte, anteilige ausländische Steuer (laut Nachweis), die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entspricht und auf die die deutsche Steuer nicht angerechnet wurde (§ 50d Absatz 10 Satz 5 EStG) ⁷⁴	16.249
	Angaben zum schädlichen Beteiligungserwerb nach § 8c KStG	
11a	Die Voraussetzungen des § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG wurden in diesem Veranlagungszeitraum erfüllt, weil innerhalb der letzten fünf Jahre mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an der Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen wurden oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt.	19.264 1 = Ja 2 = Nein
11b	Die Anwendung des § 8c KStG ist ausgeschlossen, weil ein Erwerb seitens einer natürlichen Person durch Erbfall einschließlich der in vollem Umfang unentgeltlichen Erbaueinandersetzung und der in vollem Umfang unentgeltlichen vorweggenommenen Erbfolge zwischen Angehörigen nach § 15 AO vorliegt; vergleiche Randnummer 4 des BMF-Schreibens vom 28.11.2017, BStBl I 2017, 1645.	19.265 1 = Ja
	Konzernklausel nach § 8c Absatz 1 Satz 4 KStG	
	Die Voraussetzungen der Konzernklausel nach § 8c Absatz 1 Satz 4 KStG sind erfüllt.	
11c	19.266 1 = Der Erwerber ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft und ist zu 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar an dem übertragenden Rechtsträger beteiligt (§ 8c Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 KStG) 2 = Der Veräußerer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft und ist zu 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar an dem übernehmenden Rechtsträger beteiligt (§ 8c Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 KStG) 3 = Dieselbe natürliche oder juristische Person oder dieselbe Personenhandelsgesellschaft ist an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger zu jeweils 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt (§ 8c Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 KStG)	
	Stille-Reserven-Klausel nach § 8c Absatz 1 Satz 5 KStG	
11d	Bei der Ermittlung der nichtabziehbaren nicht genutzten Verluste nach § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG wurde die Stille-Reserven-Klausel berücksichtigt, vergleiche § 8c Absatz 1 Satz 5 folgende KStG.	19.267 1 = Ja
11e	Höhe der gesamten zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs vorhandenen im Inland steuerpflichtigen stillen Reserven des Betriebsvermögens der Körperschaft bei Anwendung der Stille-Reserven-Klausel; vergleiche Randnummer 50 folgende des BMF-Schreibens vom 28.11.2017, BStBl I 2017, 1645 (laut gesonderter Ermittlung) ⁷⁴	EUR 19.268



Steuernummer **217/5704/3277**

Zeile	Sanierungsklausel nach § 8c Absatz 1a KStG		
11f	Es liegt ein Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft nach § 8c Absatz 1a KStG vor.	19.269	1 = Ja
11g	Erforderliche Angaben zu § 8c Absatz 1a KStG, wenn innerhalb der letzten fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträume die Sanierungsklausel angewendet wurde: Die Voraussetzungen für die Anwendung der Sanierungsklausel liegen weiterhin vor.	19.270	1 = Ja 2 = Nein
Angaben zum fortführungsgebundenen Verlust- und/oder Zinsvortrag nach § 8d KStG			
12	Der Antrag nach § 8d KStG wird gestellt. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür liegen vollumfänglich vor; insbesondere wurde seit dem Beginn des dritten Veranlagungszeitraums, der dem schädlichen Beteiligungserwerb vorausgeht, ausschließlich derselbe Geschäftsbetrieb unterhalten und zusätzlich hat in diesem Zeitraum bis zum Schluss des Veranlagungszeitraums 2024 kein Ereignis nach § 8d Absatz 2 KStG stattgefunden. 75	19.237	1 = Ja
Erforderliche Angaben zu § 8d Absatz 2 KStG, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums oder Wirtschaftsjahrs ein fortführungsgebundener Verlust- oder Zinsvortrag festgestellt wurde			
13	Im Veranlagungszeitraum sind Ereignisse nach § 8d Absatz 2 KStG eingetreten. Die festgestellten fortführungsgebundenen Verlustvorträge gehen unter.	19.238	1 = Ja 2 = Nein
14	Es liegen stille Reserven zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums (§ 8d Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG) vor.	19.239	1 = Ja 2 = Nein
Vertragliche Vereinbarungen mit Anteilseignern und diesen nahe stehenden Personen			
15	Sind vertragliche Vereinbarungen (Anstellungsverträge, Mietverträge, Darlehensverträge, Pensionszusagen) mit Anteilseignern und/oder diesen nahe stehenden Personen im Veranlagungszeitraum abgeschlossen beziehungsweise geändert worden? Entsprechende Verträge sind dem Finanzamt vorzulegen. 76	19.211 2	1 = Ja 2 = Nein
Einzelaufstellung zu den Verträgen			
16	Vertragsart	Datum der letzten Vertragsänderung oder des Vertragsabschlusses	Name des Vertragspartners
			Höhe der Vergütung EUR
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.			
Zuführung zu Pensionsrückstellungen			
17 und 18 frei 19	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Anteilseigner und diesen nahe stehende Personen		EUR
Aufsichtsratsvergütungen an unbeschränkt Steuerpflichtige			
Empfänger der Vergütung			
20	Vor- und Nachname		
20a	Straße und Hausnummer		
20b	Postleitzahl und Wohnort		
20c	Finanzamt		
20d	Identifikationsnummer		
20e	Steuernummer		
20f	Im Kalenderjahr geleistete Vergütungen		EUR

Steuernummer **217/5704/3277**

Zeile		EUR
20g	Darin enthaltene Umsatzsteuer	
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.		
Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen nach § 138a AO ⁴⁸		
Die Körperschaft		
21 bis 26 frei	19.212	1 = ist eine inländische Konzernobergesellschaft im Sinne des § 138a Absatz 1 Satz 1 AO. 2 = ist eine beauftragte Gesellschaft im Sinne des § 138a Absatz 3 AO. 3 = ist eine einbezogene inländische Konzerngesellschaft eines Konzerns mit ausländischer Konzernobergesellschaft. 4 = ist eine einbezogene Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, das als ausländische Konzernobergesellschaft oder als einbezogene ausländische Konzerngesellschaft in einen Konzernabschluss einbezogen ist.
27	Bezeichnung des Unternehmens, das den länderbezogenen Bericht des Konzerns übermitteln wird:	
28	19.214	
29	Länderschlüssel der Finanzbehörde, an die der länderbezogene Bericht des Konzerns übermittelt wird: ⁴⁹	19.215
Vergütungen nach § 50a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 7 EStG an beschränkt Steuerpflichtige (zum Beispiel Aufsichtsratsvergütungen, Lizenzvergütungen) oder in den Fällen des § 10 Steueroasen-Abwehrgesetz		
Empfänger der Vergütung		
30	Vor- und Nachname	
30a	Straße und Hausnummer	
30b	Postleitzahl und Ort	
30c	Weitere Adressangaben	
30d	Staat	
30e	Ausländisches Identifikationsmerkmal	
30f	Geleistete Vergütung	EUR
30g	Einbehaltener und abgeführter Steuerabzug	
30h	Einbehaltener und abgeführter Solidaritätszuschlag auf den Steuerabzug	
31	Der Steuerabzug wurde aus folgenden Gründen nicht oder nicht in voller Höhe vorgenommen, da auf die Vergütung folgende Befreiungsvorschrift anzuwenden ist:	1 = § 73f EStDV 2 = § 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG 3 = § 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG
32	Bezeichnung der Verwertungsgesellschaft nach § 73f EStDV, an die die Vergütung geleistet wurde	
33 und 34 frei	Bei Anwendung des § 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG	
35	In den Fällen des § 50c EStG: auf Grund der Bescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern vom	
35a	Aktenzeichen der Bescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern für den Steuerabzug	
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.		

Steuernummer 217/5704/3277	
Zeile	Steueranmeldung
36 frei	
37	Steuernummer beim Bundeszentralamt für Steuern
Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse	
38 frei	
39 frei	
40	Gesamtbetrag der erhaltenen Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und/oder vergleichbaren Zuschüsse, die in der Gewinnermittlung als steuerpflichtige Betriebseinnahmen erfasst wurden (Saldo der erhaltenen und im gleichen Kalenderjahr zurückgezahlten Corona-Zuschüsse) EUR
	19.240
Forschungszulage	
41	Für die Körperschaft wurde ein Antrag auf Festsetzung einer Forschungszulage gestellt. Es wird beantragt, die Festsetzung der Körperschaftsteuer bis zur Festsetzung der Forschungszulage zurückzustellen. 19.241 1 = Ja
42	Für die nachfolgend aufgeführten Personengesellschaften besteht ein Anspruch auf Festsetzung oder Feststellung einer Forschungszulage. Es wird beantragt, die Festsetzung der Körperschaftsteuer bis zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 10 Absatz 2 Satz 2 FZulG zurückzustellen. 19.242 1 = Ja
Einzelangaben	
43	Steuernummer der Personengesellschaft Wirtschafts-Identifikationsnummer der Personengesellschaft ²⁹
44	Name der Personengesellschaft
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.	

1) EStG 2008 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 vom 14.08.2007 (BGBl. I S. 1912).

Bezeichnung des Steuerpflichtigen

Auda Holding UG (haftungsbeschränkt)

Steuernummer
217/5704/3277

Die mit einem Kreis versehenen
Zahlen bezeichnen die Erläute-
rungen in der Anleitung zur Kör-
perschaftsteuererklärung.

Anlage ZVE

2024

- zur Körperschaftsteuererklärung
 zur Feststellungserklärung nach § 14
Absatz 5 KStG

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Zeile	Ermittlung der Summe der Einkünfte	EUR
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 44 47		
1	Gewinn aus eigenen Betrieben (einschließlich Veräußerungsgewinn; laut gesonderter Ermittlung): Auf das Kalenderjahr 2024 entfallender Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2023/2024 (2024) 74	20.10
1a	Dazu / Davon ab: Gewinn aus eigenen Betrieben (einschließlich Veräußerungsgewinn; laut gesonderter Ermittlung): Auf das Kalenderjahr 2024 entfallender Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2024/2025 74	20.12
Beteiligungen an Personengesellschaften		
laut gesonderter Einzelaufstellung (Gesellschaft, Finanzamt, Steuernummer, Wirtschafts-Identifikationsnummer) 29		
1b	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus Beteiligungen an Personengesellschaften 18 50	20.38
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
Laufender Gewinn		
2	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Gewerbebetrieb laut Zeile 300 der Anlage GK; bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des zweiten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahres; bei mehreren Betrieben: Einkünfte aus Gewerbebetrieb der ersten Anlage GK	-200
3	Dazu / Davon ab: Bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des ersten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahres (laut Zeile 300 der Anlage GK für das erste Wirtschaftsjahr)	13.211
4	Bei mehreren Betrieben: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Gewerbebetrieb laut Zeile 300 der übrigen Anlagen GK 47	13.151
Veräußerungs-/Aufgabegewinn 44 47		
5	Dazu: Veräußerungspreis aller im laufenden Veranlagungszeitraum veräußerten/aufgegebenen Betriebe	13.251
6	Davon ab: Veräußerungskosten	13.252
7	Davon ab: Wert des Betriebsvermögens	13.253
7a	Dazu: Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 17 EStG 44 47	13.249
Einkünfte aus selbständiger Arbeit 44 47		
laut gesonderter Einzelaufstellung		
8 frei	Dazu / Davon ab: Einkünfte (einschließlich Veräußerungsgewinn) aus selbständiger Arbeit aus eigenen Betrieben (laut gesonderter Ermittlung) 74	13.160
Beteiligungen an Personengesellschaften		
laut gesonderter Einzelaufstellung (Gesellschaft, Finanzamt, Steuernummer, Wirtschafts-Identifikationsnummer) 29		
10	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus Beteiligungen an Personengesellschaften 18 50	13.161
Einkünfte aus Kapitalvermögen 7 44 47		
11	Dazu: Einkünfte aus Kapitalvermögen ohne Beträge laut Zeile 11a (unter Berücksichtigung des § 20 Absatz 6 und 9 EStG; laut gesonderter Ermittlung) 74	26.40
11a	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Kapitalvermögen, bei denen § 8 Absatz 10 Satz 2 KStG in Verbindung mit § 32d Absatz 2 Nummer 1 oder 3 EStG erfüllt ist 7	26.41
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 44 47		
12	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (laut gesonderter Ermittlung) 74	25.120



	Steuernummer 217/5704/3277	
Zeile	Nicht dem Steuerabzug unterliegende Einkünfte nach § 6 Absatz 2 Satz 2 InvStG von (Spezial-)Investmentfonds	EUR
12a	Dazu / Davon ab: Inländische Immobilienerträge nach § 6 Absatz 4 InvStG sowie sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 InvStG, die keinem Steuerabzug unterliegen	13.330
12b	Laufende Spezial-Investmenterträge Dazu / Davon ab: Steuerpflichtige laufende Spezial-Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindungen mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG (Summe der Beträge laut Zeile 64 aller Anlagen SPIF, bei denen die Anteile keinem inländischen Betrieb zuzuordnen sind)	
13	Sonstige Einkünfte Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen 60 Dazu: Einnahmen	26.58
14	Davon ab: Werbungskosten	26.60
15	Private Veräußerungsgeschäfte 47 Dazu / Davon ab: Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften vor Berücksichtigung der Freigrenze nach § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG	26.62
15a	Davon ab: Freigrenze nach § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG (nur wenn Betrag laut Zeile 15 größer als 0 €, aber kleiner als 1.000 € Betrag laut Zeile 15)	
15b	Davon ab: Verrechnung mit einem vortragsfähigen Verlust oder Berücksichtigung eines Verlustrücktrags	26.63
15c	Dazu: Negativer Betrag laut Zeile 15 (mit umgekehrtem Vorzeichen eintragen)	
16	Leistungen 47 Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 EStG vor Berücksichtigung der Freigrenze nach § 22 Nummer 3 Satz 2 EStG	26.64
16a	Davon ab: Freigrenze nach § 22 Nummer 3 Satz 2 EStG (nur wenn Betrag laut Zeile 16 größer als 0 €, aber kleiner als 256 € Betrag laut Zeile 16)	
16b	Davon ab: Verrechnung mit einem vortragsfähigen Verlust oder Berücksichtigung eines Verlustrücktrags	26.65
16c	Dazu: Negativer Betrag laut Zeile 16 (mit umgekehrtem Vorzeichen eintragen)	
17	Einkünfte, für die der Antrag nach § 32 Absatz 2 Nummer 2 KStG gestellt wird 44 51 Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 1 EStG laut gesonderter Einzelaufstellung Dazu / Davon ab: Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 1 EStG unterlegen haben (laut gesonderter Einzelaufstellung)	13.260
18	Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 2 EStG laut gesonderter Einzelaufstellung Dazu / Davon ab: Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 2 EStG unterlegen haben (laut gesonderter Einzelaufstellung)	13.261
19 frei 20	Abzug ausländischer Steuern Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Abziehende ausländische Steuern nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KStG in Verbindung mit § 34c Absatz 2 EStG (Summe der Beträge laut Zeile 42 aller Anlagen AEst zuzüglich Summe der Beträge laut Zeile 69 aller Anlagen SPIF zuzüglich Summe der Beträge laut Zeile 21 aller Anlagen SPIFA)	
21	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Abziehende ausländische Steuern nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KStG in Verbindung mit § 34c Absatz 3 EStG (Summe aus 20 % des Betrages laut Zeile 11, 70 % des Betrages laut Zeile 14, 60 % des Betrages laut Zeile 17, 85 % des Betrages laut Zeile 20, 40 % des Betrages laut Zeile 23 und 20 % des Betrages laut Zeile 26 aller Anlagen AEst zuzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 5a und 30 aller Anlagen AEst)	
22 bis 25 frei 26	Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen nach § 2a Absatz 1 EStG Dazu: Nicht zu berücksichtigende negative Einkünfte / Gewinnminderungen nach § 2a Absatz 1 EStG (Summe der Beträge laut Zeilen 9 und 10 aller Anlagen AEV)	16.127

Steuernummer 217/5704/3277		EUR
27	Davon ab: Verlustabzug nach § 2a Absatz 1 Satz 3 EStG (Summe der Beträge laut Zeile 15 aller Anlagen AEV)	16.128
Abzug von Kapitalertragsteuer gemäß Antrag nach § 36a Absatz 1 Satz 3 EStG		
28	Davon ab: Abziehende Kapitalertragsteuer nach § 36a Absatz 1 Satz 3 EStG	15.62
Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 1 und 2 sowie § 10 InvStG		
28a	Davon ab / Dazu: Nach § 8 Absatz 1 und 2 sowie § 10 InvStG steuerfreie Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen	15.63
Sanierungserträge nach § 3a EStG		
29	Davon ab: Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung nach § 3a Absatz 2 EStG (Sanierungsertrag) (Übertrag nach Zeile 1 der Anlage SAN)	15.71
30	Dazu: Mit dem steuerfreien Sanierungsertrag in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben nach § 3c Absatz 4 EStG des Sanierungsjahres (Übertrag nach Zeile 2 der Anlage SAN)	15.72
31	Dazu: Mit einem in einem anderen Veranlagungszeitraum steuerfreien Sanierungsertrag nach § 3a Absatz 1 EStG in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben nach § 3c Absatz 4 EStG des laufenden Veranlagungszeitraums ⁵⁹	15.73
Hinzurechnungsbeträge nach § 10 AStG und Kürzungsbeträge nach § 11 Absatz 2 AStG		
31a	Dazu: Summe der Hinzurechnungsbeträge nach § 10 AStG, die der Körperschaft als Feststellungsbeteiligte der Feststellung nach § 18 AStG zuzurechnen sind (Summe der Beträge laut Zeile 11 abzüglich Summe der Beträge laut Zeile 13 aller Anlagen ZwiG, auf denen keine Eintragungen in Zeile 6 vorgenommen wurden)	
31b	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Summe der Kürzungsbeträge nach § 11 Absatz 2 AStG (Summe der Beträge laut Zeile 33 gekürzt um die Summe der Beträge laut Zeile 34 und 35 aller Anlagen ZwiG, auf denen keine Eintragungen in Zeile 6 vorgenommen wurden)	
Summe der Einkünfte		
32	Summe der Einkünfte	-200
Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte		
Freibetrag für Land- und Forstwirte		
33	Davon ab: Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Absatz 3 EStG)	
Zuwendungen		
34	Davon ab: Abziehbare Zuwendungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 KStG zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (Betrag laut Zeile 7 der Anlage Z)	
Hinzurechnung nach § 2a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 AuslInvG		
35	Dazu: Hinzurechnungsbetrag ¹⁴	16.121
Negative Einkünfte aus der Veräußerung oder der Bewertung von Finanzinstrumenten oder Anteilen an einer Körperschaft nach § 2 Absatz 5 UmwStG		
35a	Zwischensumme	
35b	Dazu: Negative Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers nach § 2 Absatz 5 UmwStG	15.59
Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG		
36	Zwischensumme	
37	Dazu: Nach § 8c KStG nicht berücksichtigungsfähiger Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums (gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG) (ohne Vorzeichen eintragen; laut gesonderter Ermittlung) ^{31 37 74}	15.51

Steuernummer
217/5704/3277

Zeile		
	EUR	
38	Einkommenszurechnung bei einem Organträger Dazu / Davon ab: Korrigierte zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaften (Summe der Beträge aus Zeile 25 aller Anlagen OT)	
39	Wegfallender Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums bei Abspaltung Zwischensumme	
40	Dazu: Im Falle einer Abspaltung bei der übertragenden Körperschaft: wegfallender Verlust aus dem laufenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Absatz 3, § 16 UmwStG (ohne Vorzeichen eintragen)	15.52
41	Minderung der laufenden Verluste nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 EStG Dazu: Minderung des laufenden Verlustes des Sanierungsjahres des zu sanierenden Unternehmens nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 EStG (Betrag laut Zeile 17 der Anlage SAN)	15.78
42	Dazu: Minderung des ausgleichsfähigen Verlustes aus allen anderen Einkunftsarten des Veranlagungszeitraums, in dem das Sanierungsjahr endet nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 9 EStG (Betrag laut Zeile 19 der Anlage SAN) ⁷	15.79
43	Einkommenskorrekturen bei einer Organgesellschaft Zwischensumme (Bei einer Organgesellschaft: Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung an den Organträger)	-200
44	Davon ab / Dazu: Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen (Betrag laut Zeile 31 der Anlage OG; einzutragen mit umgekehrtem Vorzeichen)	
45	Dazu: Vom Organträger zu leistende Ausgleichszahlungen nach § 16 Satz 2 KStG (Betrag laut Zeile 28 der Anlage OG)	
46	Korrekturen nach § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG Zeilen 47 bis 51: Nur im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim übernehmenden Rechtsträger; nicht bei Organgesellschaften und nicht in Fällen laut Zeile 52 Zwischensumme	-200
47	Betrag laut Zeile 46	EUR
48	Davon ab: Im Betrag laut Zeile 47 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen	15.53
49	Davon ab: Im Betrag laut Zeile 47 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum laut gesonderter und einheitlicher Feststellung einer Personengesellschaft ⁵⁰	15.54
50	Davon ab: Im Betrag laut Zeile 47 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum laut gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Absatz 5 KStG (Summe der Beträge laut Zeile 27 aller Anlagen OT) ⁵⁰	
51	Zwischensumme: Wenn negativ: Nach § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Übertrag eines negativen Betrages in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
52	Korrekturen nach § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG bei Verwendung der Anlage ÖHK Nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Nach § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Betrag laut Zeile 208 Hauptspalte aller Anlagen ÖHK)	15.74
53	Gesamtbetrag der Einkünfte Gesamtbetrag der Einkünfte	-200
54	Bei Gesellschaften, die unter § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 KStG fallen, und bei Gesellschaften und Betrieben gewerblicher Art, die Organträger solcher Gesellschaften sind; nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Summe der negativen Gesamtbeträge der Einkünfte aus den einzelnen Sparten nach § 8 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KStG (Betrag laut Zeile 210 aller Anlagen ÖHK)	15.75
55	Maßgeblicher Gesamtbetrag der Einkünfte in den Fällen des § 8 Absatz 9 KStG	

Steuernummer
217/5704/3277

Zeile	Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	EUR
Verlustabzug		
56	Davon ab: Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag (nicht in den Fällen des § 8 Absatz 9 KStG); (Summe der Beträge laut Zeilen 25 und 27 der Anlage Verluste oder des Betrages laut Zeile 5 der Anlage Invest-Verluste)	
57	Davon ab: Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag (in den Fällen des § 8 Absatz 9 KStG); (Betrag laut Zeile 233 aller Anlagen ÖHK)	15.76
58	Davon ab: Verlustabzug aufgrund eines Verlustrücktrags aus dem folgenden Veranlagungszeitraum gegebenenfalls unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 4 Satz 3 UmwStG und des § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 12 Satz 2 EStG (nicht in den Fällen des § 8 Absatz 9 KStG)	
58a	Davon ab: Verlustabzug aufgrund eines Verlustrücktrags aus dem zweiten folgenden Veranlagungszeitraum, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 4 Satz 3 UmwStG und des § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 12 Satz 2 EStG (nicht in den Fällen des § 8 Absatz 9 KStG)	
59	Davon ab: Verlustabzug aufgrund eines Verlustrücktrags aus dem folgenden Veranlagungszeitraum gegebenenfalls unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 4 Satz 3 UmwStG und des § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 12 Satz 2 EStG (in den Fällen des § 8 Absatz 9 KStG)	
59a	Davon ab: Verlustabzug aufgrund eines Verlustrücktrags aus dem zweiten folgenden Veranlagungszeitraum, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 4 Satz 3 UmwStG und des § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 12 Satz 2 EStG (in den Fällen des § 8 Absatz 9 KStG)	
Abzugsbetrag nach § 10g EStG		
60	Davon ab: Abzugsbetrag nach § 10g EStG (Abzug höchstens bis auf 0 €) 47	15.43
Rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen		
Zeilen 61 bis 66: Nur bei Überdotierung von rechtsfähigen Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen		
61	Zwischensumme	
62	Davon steuerpflichtiges Einkommen in Höhe der Überdotierung (Betrag laut Zeile 61 multipliziert mit dem Wert laut Zeile 45 der Anlage Kassen, dividiert durch den Wert laut Zeile 43 der Anlage Kassen beziehungsweise Betrag laut Zeile 61 multipliziert mit dem Wert laut Zeile 62 der Anlage Kassen, dividiert durch Wert laut Zeile 60 der Anlage Kassen)	
Unterstützungskassen, die Kapitalgesellschaften sind		
		EUR
63	Höhe der im Wirtschaftsjahr getätigten Versorgungsleistungen	
64	Festgestellter Betrag nach § 6 Absatz 5a Satz 6 Nummer 2 KStG zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums	
65	Davon ab: Betrag nach § 6 Absatz 5a Satz 4 und 5 KStG (wenn Betrag laut Zeile 62 positiv: niedrigerer Betrag aus den Zeilen 62, 63 oder 64)	15.58
66	Festzustellender Betrag nach § 6 Absatz 5a Satz 6 Nummer 2 KStG zum Ende des laufenden Veranlagungszeitraums (Betrag laut Zeile 64 abzüglich Betrag laut Zeile 65)	
Inländische öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten		
67	Dazu: Einkommen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG	15.55
Einkommen		
68	Einkommen	-200
68a	Nur bei Genossenschaften und steuerpflichtigen Vereinen, die ausschließlich Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielen: Die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach § 25 KStG liegen vor	15.28 2 = ja
		EUR
68b	Davon ab: Freibetrag nach § 25 KStG	
69	8 Davon ab: Freibetrag nach § 24 KStG für bestimmte Körperschaften (Betrag laut Zeile 68, höchstens 5.000 €)	
Zu versteuerndes Einkommen		
70	Zu versteuerndes Einkommen	-200

Steuernummer
217/5704/3277

Zeile		
	Aufteilung des zu versteuernden Einkommens nach Steuersätzen	
	Regelsteuersatz	
	Von dem zu versteuernden Einkommen (Betrag laut Zeile 70) unterliegen dem Regelsteuersatz von 15 %	Körperschaftsteuer (15 % des Betrages laut Vorspalte)
	EUR	EUR
71	-200	0
	Besonderer Steuersatz	
	Besonderer Steuersatz in Höhe von	Besonderer Steuersatz nach §
72	15.81	
	Von dem zu versteuernden Einkommen (Betrag laut Zeile 70) unterliegen dem besonderen Steuersatz laut Zeile 72	Körperschaftsteuer (Prozentsatz laut Zeile 72 multipliziert mit dem Betrag laut Vorspalte)
	EUR	EUR
72a	15.82	
	Betrag der aufgelösten Rücklage nach § 3 Absatz 4 Satz 2 Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Körperschaftsteuer (10 % des Betrages laut Vorspalte)
	EUR	EUR
73	15.85	
	Unterstützung oder Förderung politischer Parteien durch Berufsverbände	
		EUR
74	Mittel, die für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet wurden	15.80
75	Körperschaftsteuer (50 % des Betrages aus Zeile 74)	
	Nachzuholender Steuerabzug bei Investmentfonds 63	
		EUR
76	Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte, für die ein Steuerabzug nachzuholen ist (§ 6 Absatz 3 und 5 in Verbindung mit § 7 InvStG) (laut gesonderter Ermittlung) 7	15.83
77	Körperschaftsteuer auf den Betrag laut Zeile 76 (Steuersatz nach § 7 Absatz 1 InvStG)	